

Vertrag

**der Samtgemeinde Bodenwerder und der Samtgemeinde Polle
sowie der Stadt Bodenwerder, den Flecken Ottenstein und Polle
und den Gemeinden Brevörde, Halle, Hehlen, Heinsen, Heyen,
Kirchbrak, Pegestorf und Vahlbruch zur Bildung der**

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

Präambel

Die Samtgemeinden Bodenwerder und Polle fusionieren und bilden mit den 11 Mitgliedsgemeinden die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle. Ziel dieser Fusion ist es,

- die durch Landesraumordnungsprogramm und regionalem Raumordnungsprogramm des Landkreises Holzminden übertragenen Entwicklungsaufgaben im neuen Samtgemeindegebiet zusammen mit den Mitgliedsgemeinden zukunftsorientiert zum Wohle unseres Raumes und damit der hier wohnenden Bevölkerung umzusetzen und so die kommunale Eigenentwicklung als Eckpfeiler unserer demokratischen Gesellschaft in Zukunft zu sichern,
- die Grundzentren Bodenwerder und Polle zu stärken und damit eine ortsnahe Versorgung der Bevölkerung in der großen Samtgemeinde sicherzustellen,
- das gemeinsame Standort- und Wirtschaftspotential zu bündeln, zu stützen und zu stärken, um Arbeitsplätze zu erhalten und neu zu schaffen,
- die Auswirkungen des Demographischen Wandels mit den Einwohnerrückgängen und Finanzverlusten durch Synergieeffekte aufzufangen, die Strukturen mit den gemeindlichen Einrichtungen anzupassen, eine dauerhaft leistungsfähige Daseinsversorgung zu erhalten, zu verbessern und damit die Region zu stärken,
- eine gemeinsame leistungsstarke bürgernahe Verwaltung zu erhalten und auszubauen, um die Zukunftsaufgaben mit der gebündelten Fach- und Sachkompetenz nachhaltig umzusetzen,
- die örtlichen Bildungseinrichtungen zeitgerechten Strukturen anzupassen und die Kinder- und Jugendarbeit zu fördern,
- die örtliche Kultur-, Senioren- und Sozialarbeit zu fördern, das ehrenamtliche bürgerschaftliche und soziale Engagement zu unterstützen und weiter zu entwickeln.

Aus den dargelegten Gründen wird dieser Gebietsänderungsvertrag gemäß § 19 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) geschlossen:

§ 1

Name und Bezeichnung der Samtgemeinde

1. Die neue Samtgemeinde besteht aus der ehemalige Samtgemeinde Bodenwerder mit den Mitgliedsgemeinden Stadt Bodenwerder, den Gemeinden Halle, Hehlen, Heyen, Kirchbrak und Pegestorf sowie der ehemaligen Samtgemeinde Polle mit den Mitgliedsgemeinden Flecken Ottenstein und Polle, den Gemeinden Brevörde, Heinsen und Vahlbruch.
2. Die neue Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Bodenwerder-Polle.“

§ 2

Sitz der Verwaltung

Sitz der Samtgemeinde ist die Stadt Bodenwerder. Dort stehen zwei Verwaltungsgebäude der ehemaligen Samtgemeinde Bodenwerder zur Verfügung. Eine Außenstelle bleibt im Flecken Polle im Verwaltungsgebäude der ehemaligen Samtgemeindeverwaltung Polle mit einem Bürgerbüro und dem Aufgabenbereich Finanzen. Ebenfalls bleibt in der Außenstelle die dort eingerichtete Bücherei erhalten.

§ 3

Ortsrecht

1. Das Ortsrecht der bisherigen Samtgemeinden Bodenwerder und Polle gilt, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, im räumlichen Geltungsbereich der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle weiter. Das gilt auch für Beitrags- und Gebührenregelungen.
2. Die Regelung des Absatzes 1 ist befristet bis längstens 31.12.2012; die Anpassung des Ortsrechts der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle ist bis zu diesem Zeitpunkt abzuschließen.
3. Rechtsvorschriften, die nur für örtlich begrenzte Teilgebiete der bisherigen Samtgemeinden anzuwenden sind, sowie Benutzungs- und Gebührensatzungen für öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 22 NGO gelten fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden.
4. Die Hauptsatzungen der bisherigen Samtgemeinden Bodenwerder und Polle treten mit der Neugründung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle mit Ablauf des 31.12.2009 außer Kraft. Die Samtgemeinden Bodenwerder und Polle sowie die Mitgliedsgemeinden beider Samtgemeinden haben eine erste gemeinsame Hauptsatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle beschlossen. Diese Hauptsatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.
5. Die Flächennutzungspläne einschließlich der Änderungen und Ergänzungen der bisherigen Samtgemeinden bleiben in Kraft und gelten als Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden. Ein neuer gemeinsamer Flächennutzungsplan ist spätestens bis zum 31.12.2015 zu erarbeiten, zu beschließen und genehmigen zu lassen. Die schnellstmögliche Umsetzung dieses Zieles ist mit besonderer Priorität erforderlich, um die mit dem Zusammenschluss zu erreichenden zukünftigen Entwicklungsziele schnellstmöglich zu definieren und umzusetzen. Die neue Fachplanung soll bis spätestens 31.12.2010 in Auftrag gegeben werden. Dabei sind bereits erarbeitete und bestehende Fachplanungen einzubeziehen.

§ 4 Samtgemeindeumlage

1. Die Samtgemeindeumlage wird gem. § 11 der Hauptsatzung ermittelt und festgesetzt.
2. Sollten jedoch bei Mitgliedsgemeinden ungerechtfertigte Mehrbelastungen auftreten, werden diese durch Zahlungen aus den Schlüsselzuweisungen durch die Samtgemeinde ausgeglichen. Grundlage ist die vergleichbare Berechnung der Samtgemeindeumlage auf Basis der vorjährigen Finanzausgleichsdaten. Diese Übergangsregelung gilt maximal drei Jahre.

§ 5 Verwaltungsorganisation

1. Die bestehenden Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen der Samtgemeinden Bodenwerder und Polle gelten über den 31.12.2009 hinaus bis zur Neufassung durch die Samtgemeindebürgermeisterin/den Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle fort. Gleiches gilt für bestehende Dienst- und andere Vereinbarungen zwischen der jeweiligen Samtgemeinde und dem dortigen Personalrat. Eine neue Organisationsregelung ist bis zum 31.12.2011 umzusetzen.
2. Bei sich widersprechenden Regelungen entscheidet die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister, wenn erforderlich gemeinsam mit dem Personalrat und der Gleichstellungsbeauftragten, welche Regelung anzuwenden ist.

§ 6 Übernahme von Bediensteten

1. Alle Bediensteten der bisherigen Samtgemeinden Bodenwerder und Polle werden am 01.01.2010 mit allen Rechten und Pflichten in den Dienst der neu gebildeten Samtgemeinde Bodenwerder-Polle übernommen. Allen Bediensteten wird bei gleicher Eignung die gleiche Aufstiegschance gewährleistet. Die neue Samtgemeinde Bodenwerder-Polle verzichtet im Zusammenhang mit der Zusammenlegung auf betriebsbedingte Kündigungen.
2. Soweit die Besetzung der Planstellen in der neu gebildeten Samtgemeinde Bodenwerder-Polle noch nicht abgeschlossen wurde, ist sie in einem Stellenbesetzungsverfahren unter Beteiligung der Personalräte und der Gleichstellungsbeauftragten der bisherigen Samtgemeinden Bodenwerder und Polle festzulegen. Hierzu wird erforderlichenfalls eine beratende Stellenbesetzungskommission gebildet. Mitglieder der Stellenbesetzungskommission sind zwei Vertreter der Dienststelle (jeweils ein Vertreter aus den ursprünglichen Samtgemeinden), zwei Vertreter des Personalrates (jeweils ein Mitglied aus den ursprünglichen Personalräten), die beiden Gleichstellungsbeauftragten sowie die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister. Die Zuständigkeit der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters nach § 62 Abs. 2 NGO bleibt davon unberührt. Bei der Stellenbesetzung ist, soweit gleiche Eignung und Befähigung vorliegen, dafür Sorge zu tragen, dass die ermittelten Planstellen entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der bisherigen Samtgemeinden durch die bisherigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Samtgemeinden besetzt werden. Bei der Besetzung ist ein ausgewogenes Verhältnis in den Leitungsfunktionen ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen.

§ 7

Verwaltungskosten der Mitgliedsgemeinden

1. Die Verwaltungskosten einschl. Miet- und Bewirtschaftungskostenanteile der Mitgliedsgemeinden der ehemaligen Samtgemeinde Bodenwerder werden ohne die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister von der Samtgemeinde getragen. Diese Regelung gilt nach der Fusion auch für die ehemaligen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Polle. Soweit diese Mitgliedsgemeinden eigenes Personal beschäftigen, bleibt das Verwaltungspersonal bei der Mitgliedsgemeinde, um finanzielle und rechtliche Nachteile für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuschließen. In diesem Fall erstattet die Samtgemeinde den Mitgliedsgemeinden die finanzierten Personalkosten.
2. Eine bedarfsgerechte Anpassung nach einem noch festzulegenden Schlüssel ist zukunftsorientiert zu entwickeln und durch den Samtgemeinderat zu beschließen.

§ 8

Öffentliche Einrichtungen

1. Die zur Zeit der Neubildung zum 01.01.2010 von den bisherigen Samtgemeinden vorgehaltenen öffentlichen Einrichtungen wie Friedhöfe, Büchereien, Freizeiteinrichtungen einschließlich Bäder, Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, kulturelle Einrichtungen, Grundschulen und andere Bildungseinrichtungen etc. bleiben grundsätzlich erhalten und werden weiter betrieben.
2. Eine Zusammenlegung, Schließung oder Ausgliederung einer solchen Einrichtung kann von der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle nur vorgenommen werden, wenn sich die strukturellen Verhältnisse ändern und eine Anpassung aus sachlichen und wirtschaftlichen Gründen geboten und begründet ist.

§ 9

Ehrenbezeichnungen, kommunale Partner- und Patenschaften

Die von den ehemaligen Samtgemeinden Bodenwerder und Polle verliehenen Ehrenbezeichnungen werden anerkannt. Soweit Partner- oder Patenschaften bestehen, werden diese weitergeführt, falls sie nicht von Mitgliedsgemeinden übernommen werden.

§ 10

Zuordnung der Grundschulen zu Schulbezirken

1. Die bestehenden Grundschulen der ehemaligen Samtgemeinde Bodenwerder bleiben für den Sekundarbereich I dem Schulbezirk Bodenwerder zugeordnet. Das gilt auch für die Grundschule Ottenstein der ehemaligen Samtgemeinde Polle. Die Grundschulen Heinsen und Polle der ehemaligen Samtgemeinde Polle verbleiben dagegen beim Schulbezirk Holzminden. Die Schulentwicklungsplanung des Landkreises Holzminden ist als Grundlage für zukünftige Entscheidungen des Samtgemeinderates zu beachten.
2. Die Strukturdaten der Grundschulen sind zu beobachten. Bei weiter zurückgehenden Schülerzahlen sind Zusammenlegungen von Grundschulen auch aus pädagogischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht auszuschließen und ggf. dadurch die Bildungschancen zu optimieren. Um ein Angebot zur Verbesserung der Vereinbarung von Familie und Beruf zu schaffen, ist auch die Einrichtung von zentralen Ganztagsgrundschulen zu prüfen und umzusetzen.

3. Eine Zusammenlegung der Grundschulen Heinsen und Polle am Standort Polle bis zum 31.07.2013 ist in Erwägung zu ziehen, um hier mindestens eine einzügige Grundschule im Weserbereich der ehemaligen Samtgemeinde Polle zu erhalten.

§ 11 Feuerwehren

1. Die vorhandenen Feuerwehrstützpunkte bleiben erhalten und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend bevorzugt ausgerüstet. Ebenso die Feuerwehren mit Grundausstattung, die die Vorgaben der Mindeststärkeverordnung erfüllen. Das gleiche gilt, wenn sie die Mindeststärkeverordnung nicht erfüllen, aber ihre Leistungsfähigkeit u.a. durch Teilnahme an vorgeschriebenen Wettkämpfen und die erforderliche Aus- und Fortbildung nachweisen.
2. Die Zuweisungen aus der Feuerschutzsteuer werden zukünftig zweckgebunden für Investitionen im Feuerwehrbereich eingesetzt und, soweit im laufenden Haushaltsjahr nicht verbraucht, in einer entsprechenden Rücklage gebündelt. In einer Übergangszeit von drei Jahren sind mindestens von diesen Mitteln 25.000 € jährlich im ehemaligen Bereich der Samtgemeinde Polle schwerpunktmäßig einzusetzen.
3. Die Feuerwehrführung (Samtgemeindekommando) erarbeitet ein Zukunftskonzept einschl. Beschaffungen, das dem Samtgemeinderat zur Bewilligung vorzulegen ist und dann Grundlage der zukünftigen Ausrichtung der Samtgemeindefeuerwehr sein wird. Das Konzept ist unter Berücksichtigung der strukturellen Veränderungen im Rahmen des Demographischen Wandels jährlich zu überprüfen und ggf. den tatsächlich bestehenden Struktursituationen anzupassen.

§ 12 Friedhöfe

Die kommunalen Friedhöfe und Friedhofskapellen in der ehemaligen Samtgemeinde Bodenwerder

Friedhöfe einschl. Kapellen:	Buchhagen, Breitenkamp, Daspe, Hehlen (alt und neu), Heinrichshagen, Heyen, Hohe, Kemnade, Kirchbrak, Kreipke, Linse, Rühle, Wegensen, Westerbrak
------------------------------	---

Friedhofskapellen:	Bremke, Dohnsen, Halle, Tuchtfeld und Pegestorf
--------------------	---

und der ehemaligen Samtgemeinde Polle

Friedhöfe einschl. Kapellen:	Brevörde, Glesse, Grave, Lichtenhagen, Polle und Vahlbruch
------------------------------	--

werden übergangsweise in getrennten Gebührenhaushalten weiter bewirtschaftet. Die Gebührenhaushalte werden bis zum 31.12.2014 zusammengeführt und nach gleichen Kriterien gemeinsam unterhalten und bewirtschaftet. Dabei ist eine Kostendeckung anzustreben.

§ 13

Frei- und Hallenbad

Das Freibad Polle und das Hallenbad Bodenwerder bleiben grundsätzlich erhalten und werden zukünftig gemeinsam bewirtschaftet. Auf § 8 Abs. 2 wird besonders verwiesen. Ein entsprechendes Bewirtschaftungskonzept mit den zu erzielenden Synergien ist bis spätestens 31.12.2011 zu erstellen und umzusetzen. Soweit im Haushaltsjahr 2009 Haushaltsmittel für Investitionen bereitgestellt aber nicht abgerufen werden, sind diese zweckgebunden in das Haushaltsjahr 2010 zu übertragen.

§ 14

Bauhöfe

1. Die Bauhöfe bleiben in der bisherigen Organisationsform und an den bisherigen Standorten bestehen. Sie fallen überwiegend in die Kompetenz der Mitgliedsgemeinden. Sie führen in der ehemaligen Samtgemeinde Bodenwerder auch die Aufgaben für die Samtgemeinde gegen Kostenerstattung durch.
2. Die ehemalige Samtgemeinde Polle hat einen eigenen Bauhof, der interkommunal mit dem Bauhof des Fleckens Polle zusammenarbeitet und einen gemeinsamen Standort hat. Der gemeinsame Bauhof führt auch die anfallenden Arbeiten in den Mitgliedsgemeinden Heinsen und Vahlbruch gegen Kostenerstattung aus. Das gilt ebenfalls auch für ergänzende Arbeiten in den Mitgliedsgemeinden Brevörde und Ottenstein, die sonst über eine eigene Bauhoforganisation verfügen. Die Arbeiten des gemeinsamen Bauhofes werden bis zur Neufassung der Verwaltungsorganisation gemäß § 5 vom Bürgerbüro Polle in Abstimmung mit der Bauverwaltung der neuen Samtgemeinde Bodenwerder-Polle festgelegt. Die Kostenabrechnung zwischen Samtgemeinde und den beteiligten Mitgliedsgemeinden wird gemeinsam mit der Personalstelle vorbereitet und spätestens bis zum 31. Januar des folgenden Haushaltsjahres sachlich zugeordnet und gebucht. Die sowohl von der ehemaligen Samtgemeinde Polle und dem Flecken Polle beschaffte vorhandene technische Ausstattung verbleibt im gemeinsamen Bauhof Polle. Auch die gemeinsame Personalstellung bleibt bestehen.
3. Eine interkommunale Zusammenarbeit sämtlicher Bauhöfe in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle wird angestrebt.

§ 15

Kindertagesstätten

Die Aufgaben für die Kindertagesstätten werden sowohl in der ehemaligen Samtgemeinde Bodenwerder als auch in der ehemaligen Samtgemeinde Polle von den Mitgliedsgemeinden wahrgenommen. Sie müssen ein zukunftsfähiges Konzept für eine umfassende Kinderbetreuung erarbeiten, um in enger Zusammenarbeit das geforderte Angebot mit Krippe, Kindergarten und möglicherweise Hort einschließlich eines Nachmittagsbetreuungsangebotes gemeindeübergreifend sicherzustellen. Die Samtgemeinde ist auf Wunsch bei der Konzepterstellung und Umsetzung behilflich.

§ 16

Jugendarbeit

1. Die Aufgaben der Jugendarbeit werden grundsätzlich von den Mitgliedsgemeinden wahrgenommen.

2. Die ehemalige Samtgemeinde Bodenwerder ist gemäß des Vertrages zur Regelung der offenen Jugendarbeit im Raum Bodenwerder vom 18.03.1992 mit den nachfolgenden Änderungen am Jugendzentrum Klex, Bodenwerder, finanziell beteiligt. Über die Fortsetzung des Vertrages ist durch den Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle zu gegebener Zeit zu entscheiden.
3. Nach der Kooperationsvereinbarung vom 28.11.2007 mit dem Landkreis Holzminden, dem Verein für Sozialpädagogik e.V. Holenberg, der Hauptschule und der Münchhausenschule Bodenwerder beteiligt sich die ehemalige Samtgemeinde Bodenwerder am Niedersächsischen Kooperations- und Bildungsprojekt (NiKo) bis zum 31.12.2011.

§ 17

Kommunale Zweckverbände, Mitgliedschaften, Beteiligungen

1. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung haben beide ehemaligen Samtgemeinden auf den Wasserverband Ithbörde/Weserbergland, Dielmissen, übertragen. Einzelheiten sind in entsprechenden Vereinbarungen und Ratsbeschlüssen festgelegt:

Ehemalige Samtgemeinde Bodenwerder:

- Vereinbarung über die Übertragung der Abwasserbeseitigung auf den Wasserverband Ithbörde/Weserbergland vom 30.06.1998
- Beitrittsbeschluss des Samtgemeinderates vom 23.01.1974 zum Wasserbeschaffungsverband „Ithbörde“

Ehemalige Samtgemeinde Polle:

- Vereinbarung über die Übertragung der Abwasserbeseitigung auf den Wasserverband Ithbörde/Weserbergland vom 16./31.10.2001
- Vereinbarung über die Übertragung der Wasserversorgung auf den Wasserverband Ithbörde/Weserbergland vom 16./31.10.2001

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden jeweils als separate Geschäftsbereiche geführt. Der Geschäftsbereich Wasser der ehemaligen Samtgemeinde Bodenwerder ist seit der gemeinsamen Gründung des Verbandes zusammen mit dem Bereich der Samtgemeinde Eschershausen.

Unabhängig davon wird bis spätestens 31.12.2014 eine Zusammenlegung der Geschäftsbereiche in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle angestrebt.

2. Die ehemaligen Samtgemeinden Bodenwerder und Polle sind jeweils Mitglied der Weserbergland-Tourismus e.V., Hameln. Die ehemalige Samtgemeinde Bodenwerder ist Mitglied des Deutsche Märchenstraße e.V., Kassel.

Die Mitgliedschaften sind zusammen zu führen.

3. Die ehemalige Samtgemeinde Bodenwerder hat folgende weitere Beteiligungen:

- Stammkapital der ehemaligen Oberweser-Dampfschiffahrt GmbH, Hameln 6.391,00 €
- Beschäftigungsgesellschaft Holzminden mbH 1.550,00 €
- Volksbank Weserbergland eG 145,74 €
- Volksbank Einbeck eG 960,00 €

4. Für die ehemalige Samtgemeinde Polle sind folgende Beteiligungen zu verzeichnen:

• Beschäftigungsgesellschaft Holzminden mbH	1.150,00 €
• Volksbank Weserbergland e.G., Holzminden	300,00 €
• Volksbank Hameln-Stadthagen	80,17 €

Die Beteiligungen werden weitergeführt und, soweit sie identisch sind, zusammengeführt.

§ 18

Standesamt

Sitz des Standesamtes ist Bodenwerder. Trauungen sind je nach Wunsch der Verlobten sowohl in Bodenwerder (Trauzimmer im Rathaus) als auch in Polle (Trauzimmer im Verwaltungsgebäude, Amtszimmer des Amtshauses) möglich. Die dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen sind zu schaffen.

§ 19

Tourismus

1. In der ehemaligen Samtgemeinde Bodenwerder wird die Aufgabe „Tourismus“ von der Samtgemeinde wahrgenommen. Grundlage dieser Aufgabenwahrnehmung sind die folgenden Vereinbarungen:

- Vereinbarung zwischen der Samtgemeinde Bodenwerder und dem Verkehrsverein Bodenwerder-Kemnade e.V. vom 23.11.2004
-
- Vereinbarung zwischen der Samtgemeinde Bodenwerder und dem Heimat- und Verkehrsverein Rühle vom 23.11.2004
-
- Vereinbarung zwischen der Samtgemeinde Bodenwerder und der Stadt Bodenwerder vom 23.11.2004

2. In der ehemaligen Samtgemeinde Polle obliegt diese Aufgabe den Mitgliedsgemeinden. Die Aufgabe wird im Flecken Polle vom Verkehrsverein Polle erledigt. Grundlage dieser Übertragung ist die folgende Vereinbarung:

- Nutzungsvereinbarung zwischen dem Flecken Polle und dem Verkehrsverein Polle

Diese Aufgabe wird jedoch nach der Hauptsatzung der neuen Samtgemeinde Bodenwerder-Polle ab 01.01.2010 von der Samtgemeinde insgesamt wahrgenommen. Die hauptamtlich beschäftigte Teilzeitkraft des Verkehrsvereins Polle wird von der Samtgemeinde übernommen. Das Verkehrsbüro Polle wird erhalten. Bezüglich der unterschiedlichen Nutzungen des Haus des Gastes mit dem Verkehrsbüro und den sonstigen Nutzungen ist eine gesonderte Nutzungsvereinbarung zwischen der neuen Samtgemeinde Bodenwerder-Polle und dem Flecken Polle abzuschließen.

§ 20

Vermögensauseinandersetzung mit der ehemaligen Samtgemeinde Polle

1. Das Eigentum der ehemaligen Samtgemeinde Polle an Grundstücken und Gebäuden, Beteiligungen, gewidmeten überörtlichen Gemeindeverbindungsstraßen sowie Grunddienstbarkeiten gehen auf die Rechtsnachfolgerin, die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, über. Soweit die Mitgliedsgemeinden noch Eigentümerinnen von Grundstücken sind, die der Aufgabenerfüllung der Samtgemeinden dienen, stellen sie diese der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle weiterhin kostenlos zur Verfügung. Sollten Grundstücke der gewidmeten überörtlichen Gemeindeverbindungsstraßen noch im Eigentum einer Mitgliedsgemeinde stehen, sind diese ohne Wertausgleich auf die neue Samtgemeinde zu übertragen. Soweit dadurch Kosten entstehen, trägt sie die Mitgliedsgemeinde.
2. Soweit sonstiges Eigentum der Mitgliedsgemeinden Brevörde, Heinsen, Ottenstein, Polle und Vahlbruch von der Samtgemeinde zweckgebunden zur Erfüllung von Samtgemeindeaufgaben genutzt wird, gilt die Vermögensauseinandersetzung zwischen der Samtgemeinde Polle und den Mitgliedsgemeinden – siehe Amtsblatt für den Landkreis Holzminden Nr. 7 vom 18.04.1995 – oder sonst getroffene Vereinbarungen und Verträge.
3. Werden Grundstücke und bauliche Anlagen, die kostenfrei von den Mitgliedsgemeinden auf die Samtgemeinde Polle übertragen wurden, für die Aufgabenerfüllung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle nicht mehr benötigt, ist das Grundstück mit den baulichen Anlagen zunächst der Gemeinde, in deren Gebiet das Grundstück liegt, zur Rückübertragung anzubieten. Die Gemeinde hat eine Erklärungsfrist von 6 Monaten. Lehnt die Gemeinde innerhalb dieser Frist eine Übernahme ab, geht das Grundstück in das Eigentum der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle über und kann ggf. auch veräußert werden.
4. Im Falle einer Rückübertragung nach Abs. 3 Satz 1 hat die übernehmende Gemeinde einen Wertausgleich in Höhe des Wertzuwachses während der Nutzungszeit bezogen auf den Restbuchwert zum Zeitpunkt des Eigentumswechsels zu zahlen. Eventuell gewährte und noch nicht aufgelöste Zuweisungen sind mit ihrem Restbuchwert vom Restzeitwert der Immobilie abzuziehen. Grundlage dieses Wertausgleichs sind die jeweiligen Buchbestände am 31.12. des der Rückübertragung vorausgehenden Jahres. Für den Grund und Boden, der der Samtgemeinde seinerzeit kostenlos übertragen worden ist, wird kein Wertausgleich gefordert. Eventuell gezahlte öffentliche Beiträge sind zeitanteilig auszugleichen.
5. Soweit die Samtgemeinde eine Einrichtung auf dem Grund und Boden einer Mitgliedsgemeinde gebaut hat, findet ein Wertausgleich nach Absatz 4 nur für das Gebäude statt.

§ 21

Vermögensauseinandersetzung mit der ehemaligen Samtgemeinde Bodenwerder

1. Das Eigentum der ehemaligen Samtgemeinde Bodenwerder an Grundstücken und Gebäuden, Beteiligungen sowie Grunddienstbarkeiten gehen auf die Rechtsnachfolgerin, die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, über. Soweit die Mitgliedsgemeinden noch Eigentümerinnen von Grundstücken sind, die der Aufgabenerfüllung der Samtgemeinden dienen, stellen sie diese der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle weiterhin kostenlos zur Verfügung.

2. Soweit sonstiges Eigentum der Mitgliedsgemeinden Bodenwerder, Halle, Hehlen, Heyen, Kirchbrak und Pegestorf von der Samtgemeinde zweckgebunden zur Erfüllung von Samtgemeindeaufgaben genutzt wird, gelten die Vereinbarungen zwischen der Samtgemeinde Bodenwerder und den Mitgliedsgemeinden für Aufgaben der Samtgemeinde gemäß dem Beschluss des Samtgemeinderates vom 09.03.1981 oder sonst getroffene Vereinbarungen und Verträge weiter.
3. Werden Grundstücke und bauliche Anlagen, die kostenfrei von den Mitgliedsgemeinden auf die Samtgemeinde Bodenwerder übertragen wurden, für die Aufgabenerfüllung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle nicht mehr benötigt, ist das Grundstück mit den baulichen Anlagen zunächst der Gemeinde, in deren Gebiet das Grundstück liegt, zur Rückübertragung anzubieten. Die Gemeinde hat eine Erklärungsfrist von 6 Monaten. Lehnt die Gemeinde innerhalb dieser Frist eine Übernahme ab, geht das Grundstück in das Eigentum der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle über und kann ggf. auch veräußert werden.
4. Im Falle einer Rückübertragung nach Abs. 3 Satz 1 hat die übernehmende Gemeinde einen Wertausgleich in Höhe des Wertzuwachses während der Nutzungszeit bezogen auf den Restbuchwert zum Zeitpunkt des Eigentumswechsels zu zahlen. Eventuell gewährte und noch nicht aufgelöste Zuweisungen sind mit ihrem Restbuchwert vom Restzeitwert der Immobilie abzuziehen. Grundlage dieses Wertausgleichs sind die jeweiligen Buchbestände am 31.12. des der Rückübertragung vorausgehenden Jahres. Für den Grund und Boden, der der Samtgemeinde seinerzeit kostenlos übertragen worden ist, wird kein Wertausgleich gefordert. Eventuell gezahlte öffentliche Beiträge sind zeitanteilig auszugleichen.
5. Soweit die Samtgemeinde eine Einrichtung auf dem Grund und Boden einer Mitgliedsgemeinde gebaut hat, findet ein Wertausgleich nach Absatz 4 nur für das Gebäude statt.

§ 22

Abschluss von Maßnahmen

Alle von den ehemaligen Samtgemeinden Bodenwerder und Polle bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages geschlossenen und haushaltsmäßig rechtlich und tatsächlich gesicherten Maßnahmen werden von der neuen Samtgemeinde Bodenwerder-Polle als Rechtsnachfolgerin durchgeführt.

§ 23

Haushaltsplanung 2010

1. Für das Haushaltsjahr 2010 wird erstmalig auf der Grundlage der Haushaltspläne der Samtgemeinden Bodenwerder und Polle im Laufe des Jahres 2009 ein gemeinsamer Haushaltsplanentwurf 2010 erstellt. Dieser Haushaltsplanentwurf dient der frühzeitigen Beratung durch den neu gebildeten Samtgemeinderat mit dem Ziel, den Haushalt 2010 bis spätestens 31.03.2010 zu beschließen.
2. Das Haushaltsjahr der ehemaligen Samtgemeinden Bodenwerder und Polle endet am 31.12.2009. Die Haushaltspläne der bisherigen Samtgemeinde Bodenwerder und Polle gelten bis zum 31.12.2009 fort. Sie sind auch Grundlage für eine ggf. notwendige vorläufige Haushaltsführung gemäß § 88 NGO.
3. Die Erstellung der Jahresrechnungen der Samtgemeinden Bodenwerder und Polle für das Haushaltsjahr 2009 erfolgt durch die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle.

§ 24

Wahlbereiche, Wahlen

1. Die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle hat zum 31.12.2007 nach der amtlichen Einwohnerstatistik 16.279 Einwohner. Zur Durchführung der Wahlen des Samtgemeinderates wird sie in drei Wahlbereiche aufgeteilt, und zwar

Wahlbereich I

- Stadt Bodenwerder 5.784 Einwohner

Wahlbereich II

- Flecken Polle
- Flecken Ottenstein
- Gemeinde Brevörde
- Gemeinde Heinsen
- Gemeinde Pegestorf
- Gemeinde Vahlbruch 5.057 Einwohner

Wahlbereich III

- Gemeinde Halle
- Gemeinde Hehlen
- Gemeinde Heyen
- Gemeinde Kirchbrak 5.438 Einwohner

2. Gewählt werden gemäß § 32 NGO zwischen 15.001 und 20.000 Einwohnern 32 Ratsmitglieder. Davon entfallen prozentual anteilig auf den

- | | |
|-----------------|---------------------|
| Wahlbereich I | - 11 Ratsmitglieder |
| Wahlbereich II | - 10 Ratsmitglieder |
| Wahlbereich III | - 11 Ratsmitglieder |

§ 137 NGO über die maßgebliche Einwohnerzahl ist dabei zu beachten.

3. Soweit Wahlen vorzubereiten oder Entscheidungen dazu getroffen werden (§ 73 NKWO), entscheiden vor Bildung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle die beiden Samtgemeinderäte Bodenwerder und Polle in gemeinsamer Sitzung, aber separater Abstimmung. Nach Bildung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle entscheidet der Interimsrat, der sich aus den Ratsmitgliedern der Räte der ehemaligen Samtgemeinden Bodenwerder und Polle zusammensetzt.

§ 25

Abweichende Regelungen

Regelungen, die vom Inhalt dieses Vertrages abweichen, bedürfen innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages einer Dreiviertelmehrheit des Rates.

§ 26

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages rechtswidrig sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsinhalte nicht berührt.

§ 27

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01. 01. 2010 in Kraft.

Bodenwerder,

Samtgemeinde Bodenwerder

gez. Wolf

Samtgemeindebürgermeister

Polle,

Samtgemeinde Polle

gez. Bost

Samtgemeindebürgermeister

Bodenwerder,

Stadt Bodenwerder

gez. Sievers
Bürgermeister

gez. Wolf
Stadtdirektor

Brevörde,

Gemeinde Brevörde

gez. Hoch
Bürgermeister

Halle,

Gemeinde Halle

gez. Meyer
Bürgermeister

Hehlen,

Gemeinde Hehlen

gez. Lienig
Bürgermeister

Heinsen,

Gemeinde Heinsen

gez. Halling
Bürgermeister

Heyen,

Gemeinde Heyen

gez. Zieseniß
Bürgermeister

Kirchbrak,

Gemeinde Kirchbrak

gez. Brennecke
Bürgermeister

Ottenstein,

Gemeinde Ottenstein

gez. Weiner
Bürgermeister

Polle,

Flecken Polle

gez. Meinders
Bürgermeister

gez. Bost
Gemeindedirektor

Pegestorf,

Gemeinde Pegestorf

gez. Pommer
Bürgermeister

Vahlbruch,

Gemeinde Vahlbruch

gez. Ostermann
Bürgermeister

gez. Bost
Gemeindedirektor